



Robert Huber AG

Autorisierter Mercedes-Benz Partner

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mercedes-Benz Certified (Mercedes-Benz, Mercedes-AMG und smart Personenwagen)

1. GELTUNG

Auf den Kaufvertrag zwischen der Mercedes-Benz Schweiz AG (Verkäufer) und dem VERTRAGSPARTNER („Käufer“) der Mercedes-Benz Schweiz AG finden ausschliesslich die vorliegenden Geschäftsbedingungen Anwendung. Abweichende Bedingungen des Käufers sind nicht anwendbar.

2. MERKMALE

2.1. Messwerte und Daten, die in Prospekten, Bestellsystemen und Listen aufgeführt werden, sind als Annäherungswerte zu verstehen. Nicht erhebliche Änderungen gegenüber den im Kaufvertrag beschriebenen Fahrzeugen bezüglich Form, Farbton oder im Lieferumfang bleiben jederzeit vorbehalten, soweit sie für den Käufer zumutbar sind. Als zumutbare Änderung gilt namentlich ein gegenüber der Bestellung veränderter Ausstattungsumfang, ein die gleiche Leistung aufweisendes Antriebsaggregat, auch wenn dieses einen geringeren Hubraum aufweist, eine verbesserte technische Ausstattung usw.

2.2. Schadenersatzansprüche oder das Recht auf Rücktritt vom Vertrag aus den erwähnten Änderungen werden hiermit ausdrücklich wegbedungen.

3. BESTELLUNGEN UND VERTRAGSABSCHLUSS

3.1. Bestellungen gelten durch den Verkäufer als angenommen und bestätigt, wenn sie nicht innert 10 Werktagen oder einer anderen vom Verkäufer im Einzelfall allenfalls genannten Frist abgelehnt werden. Bis zur Ablehnung bleibt der Käufer an seine Bestellung gebunden.

3.2. Der Kaufvertrag ist vor dem Zeitpunkt in Ziff. 3.1 abgeschlossen, sobald der Käufer im EDV-System erkennen kann, dass der Verkäufer die Bestellung zur Ausführung angenommen hat. In jedem Falle ist der Kaufvertrag abgeschlossen, wenn die Lieferung ausgeführt ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

3.3. Im Falle nicht ausreichender Lieferkapazität ist der Verkäufer überdies berechtigt, Bestellungen des Käufers nur teilweise und im gleichen Verhältnis wie die Bestellungen anderer Käufer auszuführen, ohne dass der Käufer von seiner Bestellung zurücktreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

3.4. Der Verkäufer ist berechtigt, von bei Beendigung des Kaufvertrages (Händlervertrag) zwischen Verkäufer und Käufer noch nicht erfüllten Bestellungen des Käufers zurückzutreten, es sei denn, die Bezahlung dieser Bestellungen erfolgte vor Wirksamwerden der Kündigung des Kaufvertrages. Macht der Verkäufer von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, wird er den Käufer unverzüglich nach Vertragsende darüber schriftlich informieren.

4. PREISE/PREISÄNDERUNGEN/TRANSPORT

4.1. Der Kaufpreis ist der vom Verkäufer bekannt gegebene Preis.

4.2. Auf den Kaufpreis anfallende MWST und andere Steuern/Gebühren werden auf der Faktura gesondert ausgewiesen. Sie sind vom Käufer zuzüglich des Kaufpreises zu bezahlen.

4.3. Die Lieferung erfolgt entweder an einen gemeinsam von den Parteien bestimmten Auslieferungsort in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend „Auslieferungsort CH/FL“) oder EXW (ex works) Altshofen (LU) (nachfolgend „EXW“).

4.4. Der Kaufpreis versteht sich bei einer Lieferung an einen Auslieferungsort CH/FL inklusive Lieferung, enthält jedoch nicht die LSVA- und Handling-Pauschalen, welche auf der Rechnung separat aufgeführt werden und vom Käufer zuzüglich des Kaufpreises zu bezahlen sind. Erfolgt die Lieferung EXW, so gehen alle Transportkosten zulasten des Käufers.

4.5. Vorbehältlich anderweitiger Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer, hat der Verkäufer für den geeigneten Transport der Fahrzeuge bis zum Auslieferungsort CH/FL zu sorgen. Erfolgt die Lieferung EXW, so hat ausschliesslich der Käufer für den geeigneten Transport zu sorgen.

4.6. Der Abschluss einer Transportversicherung bei einer Lieferung an einen Auslieferungsort CH/FL obliegt dem Verkäufer. Die Kosten dieser Transportversicherung sind vom Käufer zuzüglich des Kaufpreises zu bezahlen.

5. PRÜFEN DER LIEFERUNG

5.1. Der Käufer ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich (innert 5 Arbeitstagen) nach Empfang zu prüfen und eine allfällige Unvollständigkeit der Lieferung oder allfällige Mängel sofort schriftlich mitzuteilen, andernfalls die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers als vollständig und mängelfrei genehmigt gelten. Im Falle der Anlieferung ausserhalb der Geschäftszeiten des Käufers muss die Prüfung und Annahme spätestens am darauffolgenden Arbeitstag erfolgen. Die Abwicklung von Mängelrügen richtet sich nach den Richtlinien des Verkäufers zur Abwicklung von Transportschäden und anderen Abweichungen.

5.2. Mängelrügen für versteckte Mängel sind unverzüglich (innert 5 Arbeitstagen) nach deren Entdeckung dem Verkäufer bzw. dem Versicherungsbroker des Verkäufers schriftlich mitzuteilen, andernfalls alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt gelten. Mängelrügen für versteckte Mängel sind längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist gemäss Ziff. 5.3 möglich.



Robert Huber AG

Autorisierter Mercedes-Benz Partner

6. KLAGEN AUF GEWÄHRLEISTUNG WEGEN MÄNGEL DER SACHE VERJÄHREN MIT ABLAUF DER GARANTIEFRIST DER BEI VERTRAGSABSCHLUSS GÜLTIGEN FABRIKGARANTIE. ZAHLUNG

6.1 . Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Kaufpreis für Fahrzeuge, Zubehör und andere Nebenleistungen 15 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6.2. Der Verkäufer kann jederzeit nach telefonischer oder schriftlicher Ankündigung jede Zahlungsvereinbarung widerrufen und/oder Vorauszahlungen verlangen. Befindet sich der Käufer in Verzug, kann der Verkäufer die Lieferung verweigern, es sei denn, er biete genügende Sicherheiten oder leiste Vorauszahlung.

7. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG/-VORBEHALT UND ABTRETUNG DER KAUFPREISFORDERUNG

7.1 . Das Eigentum an den Fahrzeugen geht auf den Käufer über, sobald der Gesamtfaktura wert inkl. Mehrwertsteuer dem Verkäufer gutgeschrieben und das Fahrzeug dem Käufer übergeben worden ist.

7.2. Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises inkl. Mehrwertsteuer und allfälliger Verzugszinsen verbleibt das Fahrzeug im Eigentum des Verkäufers. Der Käufer räumt hiermit dem Verkäufer das Recht ein und erteilt die entsprechende Vollmacht an den Verkäufer, einen Eigentumsvorbehalt i.S. Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister jederzeit eintragen zu lassen.

7.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises inkl. Mehrwertsteuer und allfälliger Verzugszinsen darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen, noch Dritten daran vertraglich eine Nutzung einräumen. Bei Gefährdung der Kaufpreisforderung hat der Käufer zudem auf Verlangen des Verkäufers diesem die Fahrzeugschlüssel und -papiere unverzüglich zu übergeben und hat der Verkäufer das Recht, das Fahrzeug jederzeit wieder in seinen Besitz zu nehmen.

7.4. Der Käufer ist verpflichtet, das Fahrzeug bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises inkl. Mehrwertsteuer und allfälliger Verzugszinsen gegen Kasko, Feuer und Diebstahl auf seine Kosten versichern zu lassen. Die Ansprüche des Käufers im Schadensfall aus diesen Versicherungsverträgen werden hiermit bis zur Höhe der Kaufpreis-Restschuld an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist verpflichtet, die Versicherungsverträge bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aufrechtzuerhalten.

7.5. Der Verkäufer ist befugt, die Kaufpreisforderung gegenüber dem Käufer mit allen Vorzugs- und Nebenrechten (insbesondere dem Eigentumsvorbehalt) und den in dieser Ziff. 7 beschriebenen Rechten jederzeit an Dritte abzutreten.

8. HAFTUNG FÜR SACHMÄNGEL

8.1. Der Verkäufer leistet Sachgewährleistung ausschliesslich im Rahmen der bei Vertragsabschluss gültigen Fabrikgarantie, auf welche hiermit ausdrücklich verwiesen wird. Ergänzend zur Fabrikgarantie gelten die Bestimmungen des schweizerischen Mercedes-Benz Garantiepaketes „Swiss Integral“, auf welche hiermit ebenfalls ausdrücklich verwiesen wird.

8.2. Die nachfolgenden Bestimmungen sind nur anwendbar, soweit die in Ziff. 8.1 erwähnte Fabrikgarantie keine abweichenden Bestimmungen enthält.

8.3. Im Rahmen der Sachgewährleistung kann der Käufer gegenüber dem Verkäufer ausschliesslich folgende Ansprüche geltend machen:

8.3.1 Bei Sachmängeln steht dem Käufer vorerst nur ein Recht auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung) zu. Dieser Nachbesserungsanspruch erstreckt sich auf die Reparatur oder die Auswechslung der fehlerhaften Teile und auf die Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Die Gewährleistung für Fremdaufbauten, Bereifung und Fremdeinbauten beschränkt sich auf die Abtretung etwaiger Ansprüche gegen die Erzeugerfirmen. Glasschäden sind von der Gewährleistung ausgenommen.

8.3.2 An den bei der Nachbesserung ausgebauten Teilen erwirbt der Verkäufer Eigentum.

8.3.3 Der Käufer hat dem Verkäufer Fehler unverzüglich (innert 5 Arbeitstagen) nach deren Feststellung schriftlich anzuzeigen oder von diesem feststellen zu lassen. Er ist verpflichtet, das Fahrzeug dem Verkäufer auf dessen Aufforderung hin zur Reparatur zu übergeben, andernfalls er den Gewährleistungsanspruch verliert. Der Verkäufer ist berechtigt, die Nachbesserung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, ohne dadurch von seiner Gewährleistungspflicht befreit zu werden.

8.3.4 Jede Gewährleistungspflicht entfällt, wenn das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet, gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert, von fremder Seite umgebaut wird, wenn die Betriebsanleitung nicht befolgt wird oder - bei Umbauten - die Aufbauvorschriften nicht eingehalten werden.

8.3.5 Kaufgegenstand ist kein Neuwagen, sondern ein Gebrauchtwagen, der bereits in Verkehr gesetzt wurde. Von jeglicher Haftung und Sachgewährleistung ausgeschlossen sind gewöhnliche Abnutzung und Gebrauchsspuren, die dem Alter und der bisherigen Fahrleistung des Fahrzeuges entsprechen.

8.3.6 Kann ein erheblicher Fehler trotz wiederholter Nachbesserung nicht behoben werden, ist der Käufer berechtigt, eine Reduktion des Kaufpreises oder die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Ein Anspruch des Käufers auf Ersatzlieferung besteht in keinem Fall.

8.3.7 Bei Rückabwicklung des Vertrages verpflichtet sich der Käufer, die gefahrenen Kilometer wie folgt zu entschädigen:

Fahrzeuge (inkl. Zubehör) bis CHF 50'000.- gemäss unverbindlicher Preisempfehlung: 50 Rp. pro Kilometer;

Fahrzeuge (inkl. Zubehör) bis CHF 100'000.- gemäss unverbindlicher Preisempfehlung: 60 Rp. pro Kilometer;

Fahrzeuge (inkl. Zubehör) bis CHF 150'000.- gemäss unverbindlicher Preisempfehlung: 80 Rp. pro Kilometer;

Fahrzeuge (inkl. Zubehör) ab CHF 150'001.- gemäss unverbindlicher Preisempfehlung: 100 Rp. pro Kilometer;

Ein bereits entrichteter Kaufpreis ist vom Verkäufer mit 5% zu verzinsen.



Robert Huber AG

Autorisierter Mercedes-Benz Partner

8.3.8 Die Nachbesserung verlängert die Gewährleistungsfrist nicht. Für neu eingesetzte Teile gilt die Gewährleistung nur solange die Fabrikgarantie für das Fahrzeug dauert.

8.4. Alle weitergehenden Gewährleistungs- und Haftungsansprüche werden hiermit unter Vorbehalt zwingender Gesetzesvorschriften wegbedungen. Ersatzansprüche aus mittelbarem und/oder unmittelbarem Schaden sind ausgeschlossen.

9. VERZUG DES VERKÄUFERS

9.1. Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich. Der Käufer kann den Verkäufer indessen 8 Wochen nach Überschreiten des Liefertermins schriftlich auffordern zu liefern. Mit dem Zugang dieser Mahnung gerät der Verkäufer in Verzug.

9.2. Befindet sich der Verkäufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung in Verzug, so hat der Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen. Bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, entweder:

- auf der Erfüllung des Vertrages zu beharren und Ersatz aus Verspätungsschaden zu verlangen; oder
- auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und Ersatz des aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens hienmit ausdrücklich vorbehalten wird; oder
- vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

9.3. Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Verzugsfolgen in allen Fällen, in denen den Verkäufer kein Verschulden trifft, wie insbesondere bei Verzug infolge Streiks, höherer Gewalt u.ä.

9.4. Unterbricht der Verkäufer seine Lieferungen wegen Zahlungsverzugs des Käufers, so gerät der Verkäufer nicht in Verzug und es sind Schadenersatzansprüche oder ein Rücktrittsrecht des Käufers ausgeschlossen.

10. VERZUG DES KÄUFERS

Der Käufer ist unter Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen verpflichtet, den vollständigen Kaufpreis auf den Fälligkeitstermin hin zu bezahlen. Befindet sich der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Kaufpreises in Verzug, so hat der Verkäufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen anzusetzen. Bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, entweder:

- auf der Erfüllung des Vertrages zu beharren und Ersatz aus Verspätungsschaden zu verlangen; oder
- auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und Ersatz des aus der Nichterfüllung des Vertrages entstandenen Schadens zu verlangen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens hiermit ausdrücklich vorbehalten wird; oder
- vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

10.1. Die gleichen Rechte stehen dem Verkäufer zu, wenn der Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung und einer Nachfrist von 14 Tagen mit der Annahme der Fahrzeuge weiterhin in Verzug ist sowie wenn sich die Bonität des Käufers seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich verschlechtert hat. Befindet sich der Käufer nur mit einem Teil der gekauften Fahrzeuge in Annahmeverzug, gelten die vorgenannten Verzugsfolgen für den nicht abgenommenen Teil.

10.2. Der seit Verzug oder Stundung vom Käufer zu bezahlende Zins beträgt 7%.

10.3. Macht der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt wurde, ist der Schadenersatz unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehenden Schadens wie folgt zu berechnen: pauschal 15% des Kaufpreises zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollenteten Monat ab Abnahme des Fahrzeugs sowie je nach Fahrzeugkategorie gemäss Ziff. 8.3.7. eine Entschädigung von 50 bis 100 Rp. pro gefahrenen Kilometer.

10.4. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren bzw. der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

11. GEFAHRTRAGUNG

11.1. Nutzen und Gefahr gehen bei einer Lieferung an einen Auslieferungsort CH/FL mit der Übergabe der Fahrzeuge am jeweiligen Auslieferungsort CH/FL auf den Käufer über. Erfolgt die Lieferung EXW, so geht dort die Gefahr mit der Übergabe der Fahrzeuge auf den Käufer über.

11.2. Gerät der Käufer mit der Annahme der Fahrzeuge in Verzug, geht die Gefahr bereits bei Eintritt des Verzuges über.

12. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

12.1. Ansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Verkäufers abgetreten werden.

12.2. Der Verkäufer ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Eine allfällige Änderung wird dem Käufer mit eingeschriebenem Brief und unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen zugestellt. Ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gelten für sämtliche nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Kaufverträge ausschliesslich diese.

12.3. Im Übrigen bedürfen Vertragsänderungen oder -ergänzungen sowie sonstige Erklärungen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12.4. Soweit die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in verschiedenen Sprachen abgefasst werden, ist für ihre Auslegung die deutsche Version massgebend.



Robert Huber AG

Autorisierter Mercedes-Benz Partner

12.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der weiteren, schriftlich getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Kaufvertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

12.6. Der Käufer ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen des Verkäufers gegen ihn mit Forderungen gegen den Verkäufer zu verrechnen.

13. ERFÜLLUNGORT

Bei einer Lieferung an einen Auslieferungsort CH/FL gilt als Erfüllungsort der jeweilige Auslieferungsort CH/FL. Erfolgt die Lieferung EXW, gilt dieser Ort als Erfüllungsort.

14. GERICHTSSTAND/ANWENDBARES RECHT

14.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem diesen zugrunde liegenden Kaufvertrag ist der jeweilige Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist indessen berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz oder Wohnort zu belangen.

14. 2. Auf den diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde liegenden Kaufvertrag findet ausschliesslich das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen Anwendung. Ferner schliessen die Parteien die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) aus.

AGB Version 07-20





Robert Huber AG

Autorisierter Mercedes-Benz Partner

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Robert Huber AG

1. GELTUNG

Diese AGB gelten für sämtliche Kauf-, Leasing- und Serviceverträge, die Robert Huber AG mit Kunden abschliesst. Abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden schriftlich bestätigt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Kaufvertrag kommt zustande, sobald beide Parteien den Vertrag unterzeichnet haben oder der Verkäufer die Bestellung schriftlich bestätigt hat. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

3. FAHRZEUGZUSTAND UND BESCHAFFENHEIT

Der Käufer bestätigt mit Unterzeichnung des Kaufvertrags und dieser AGB, das Fahrzeug im besichtigten Zustand mit den gesehenen Serien- und Sonderausstattungen zu erwerben. Jegliche nachträgliche Beanstandungen wegen Abweichungen von Inseraten (z. B. auf Autoscout, Carmarket oder der Händlerwebsite) sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Räder (Felgen, Bereifung etc.) sowie allfällige Schäden im Innen- und Aussenbereich. Das Fahrzeug wird „wie gesehen“ übernommen. Nachträgliche Mängelrügen hierzu werden ausgeschlossen.

4. PRÜFUNG DER LIEFERUNG

Der Käufer hat das Fahrzeug bei Übergabe unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind sofort schriftlich zu rügen. Unterbleibt die Mängelanzeige, gilt das Fahrzeug als mängelfrei abgenommen.

5. AUSSCHLUSS VON LEISTUNGEN

Reparaturen, Wartungen oder Umbauten, die nicht durch Robert Huber AG oder durch eine vom Hersteller autorisierte Vertragswerkstatt durchgeführt werden, führen zum vollständigen Ausschluss sämtlicher Garantie- und Gewährleistungsansprüche. Unsachgemässe Behandlung, Überbeanspruchung, eigenmächtige Veränderungen oder Nichtbefolgung der Betriebsanleitung entbinden den Verkäufer ebenfalls von jeglicher Gewährleistung. Normale Abnutzung, Verschleisssteile (z. B. Bremsen, Kupplung, Reifen, Wischerblätter) sowie Unterhaltsarbeiten sind von der Gewährleistung ausgeschlossen, sofern nicht ein verdeckter Mangel vorliegt. Schäden, die durch unsachgemässe Verwendung, fehlende Wartung, Unfälle, höhere Gewalt oder Eingriffe durch nicht autorisierte Werkstätten entstehen, sind nicht gedeckt. Für Zubehör oder Umbauten von Drittanbietern beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung allfälliger Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Hersteller/Lieferanten. Optische Beeinträchtigungen wie geringfügige Lackmängel, Kratzer, Steinschläge, die im Rahmen der Besichtigung erkennbar waren, gelten nicht als Mängel. Software-Updates, die vom Hersteller nach Fahrzeugkauf zur Verfügung gestellt werden, sind nur im Rahmen der Herstellergarantie kostenfrei. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität von Drittanbietergeräten mit der Fahrzeugsoftware.

6. EINTAUSCHFAHRZEUG

Das Eintauschfahrzeug muss im bei Vertragsunterzeichnung dokumentierten Zustand übergeben werden. Schäden oder Wertminderungen, die im Zeitpunkt zwischen Vertragsunterzeichnung und Übergabe entstehen, gehen zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nachträgliche Kosten aufgrund verschwiegener Mängel oder wertmindernder Umstände in Rechnung zu stellen. Massgebend für den Eintauschpreis ist die bei Vertragsabschluss durchgeführte Fahrzeugbewertung inkl. allfälligem Eintauschtest.

7. EIGENTUMSVORBEHALT UND FAHRZEUGÜBERGABE

Das Eigentum am Fahrzeug geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises, inkl. allfälliger Nebenkosten, auf den Käufer über. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Fahrzeug im Eigentum der Robert Huber AG. Die Übergabe und Zulassung des Fahrzeugs erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang. Der Verkäufer ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart, ist der Kaufpreis bei Fahrzeugübergabe fällig. Bei verspäteter Zahlung können Verzugszinsen gemäss gesetzlichen Bestimmungen und Umtriebsentschädigungen verrechnet werden.

9. RÜCKTRITTSKOSTEN BEI NEUWAGENBESTELLUNGEN

Tritt der Käufer nach Vertragsunterzeichnung ohne rechtlich zwingenden Grund vom Kaufvertrag eines bestellten Neuwagens zurück, ist die Robert Huber AG berechtigt, pauschal 10 % des vereinbarten Kaufpreises als Umtriebs- und Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt vorbehalten.

10. GEFAHRÜBERGANG

Nutzen und Gefahr gehen mit Übergabe des Fahrzeugs auf den Käufer über. Gerät der Käufer in Annahmeverzug, geht die Gefahr mit Eintritt des Verzugs über.

11. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind – soweit gesetzlich zulässig – auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

12. DATENSCHUTZ

Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass seine Daten zur Vertragsabwicklung, Kundenpflege und für Marketingzwecke gespeichert und genutzt werden dürfen. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen der Vertragserfüllung.



Robert Huber AG

Autorisierter Mercedes-Benz Partner

13. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Wohlen im Kanton Aargau (Schweiz). Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht.

BESTÄTIGUNG DER KENNTNISNAHME UND ZUSTIMMUNG

Die AGB sind Bestandteil des Kaufvertrages zwischen den Parteien. Mit ihrer Unterschrift bestätigt die Käuferin / der Käufer, dass die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelesen, verstanden und akzeptiert werden.

Ort: _____

Datum: ____ / ____ / ____

Vorname, Nachname (in Blockschrift): _____

Unterschrift Käufer(in): _____

Mercedes-Benz Gebrauchtwagen Zertifikat

Mercedes-Benz Certified _____

Modell: _____

Laufleistung: _____

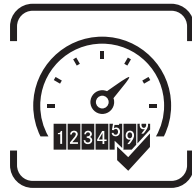
Chassisnummer: _____

Fahrzeug-Garantie* gültig bis: _____

Digitale
Extras



Garantierte
Laufleistung



Mobilitätsgarantie



Hochvoltbatterie



Herzlichen Glückwunsch zum Kauf Ihres Mercedes-Benz Certified Fahrzeugs.

Wir zertifizieren Ihnen hiermit, dass sowohl der Antriebsstrang & die Sicherheitssysteme als auch das Interieur & Exterieur Ihres Fahrzeugs die höchsten Mercedes-Benz Standards erfüllt.

Ort und Datum

Kundendienst-
Experte/Expertin

Verkaufsberater/in